

Beschlussvorlage

Für: Gemeinde Steinburg

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Bau –und Planungsausschuss	25.10.2022	öffentlich
Gemeindevertretung	14.11.2022	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung / Gz. 43	Frau Witten

TOP 8

**Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 22
für das Gebiet: Ortsteil Eichede, gelegen östlich der Möllner Straße und beidseitig
des Schiphorster Weges**

hier: Satzungsbeschluss

Durch den geänderten Geltungsbereich und die Aufhebung der bisherigen Veränderungssperre ist nun eine neue Satzung über die Veränderungssperre erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Satzung der Gemeinde Steinburg

über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 22 für das
Gebiet:

Ortsteil Eichede, gelegen östlich der Möllner Straße und
beidseitig des Schiphorster Weges
(siehe Übersichtsplan)

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. I 2020, S. 1041) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. 2018, S. 6) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ____ 2022 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 - Gebietsbezeichnung wie vorstehend- erlassen:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Steinburg wird eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Übersichtsplan schwarz umrandet gekennzeichnet.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

(1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 69 LVwG).
Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre be-
troffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkraft-
treten.

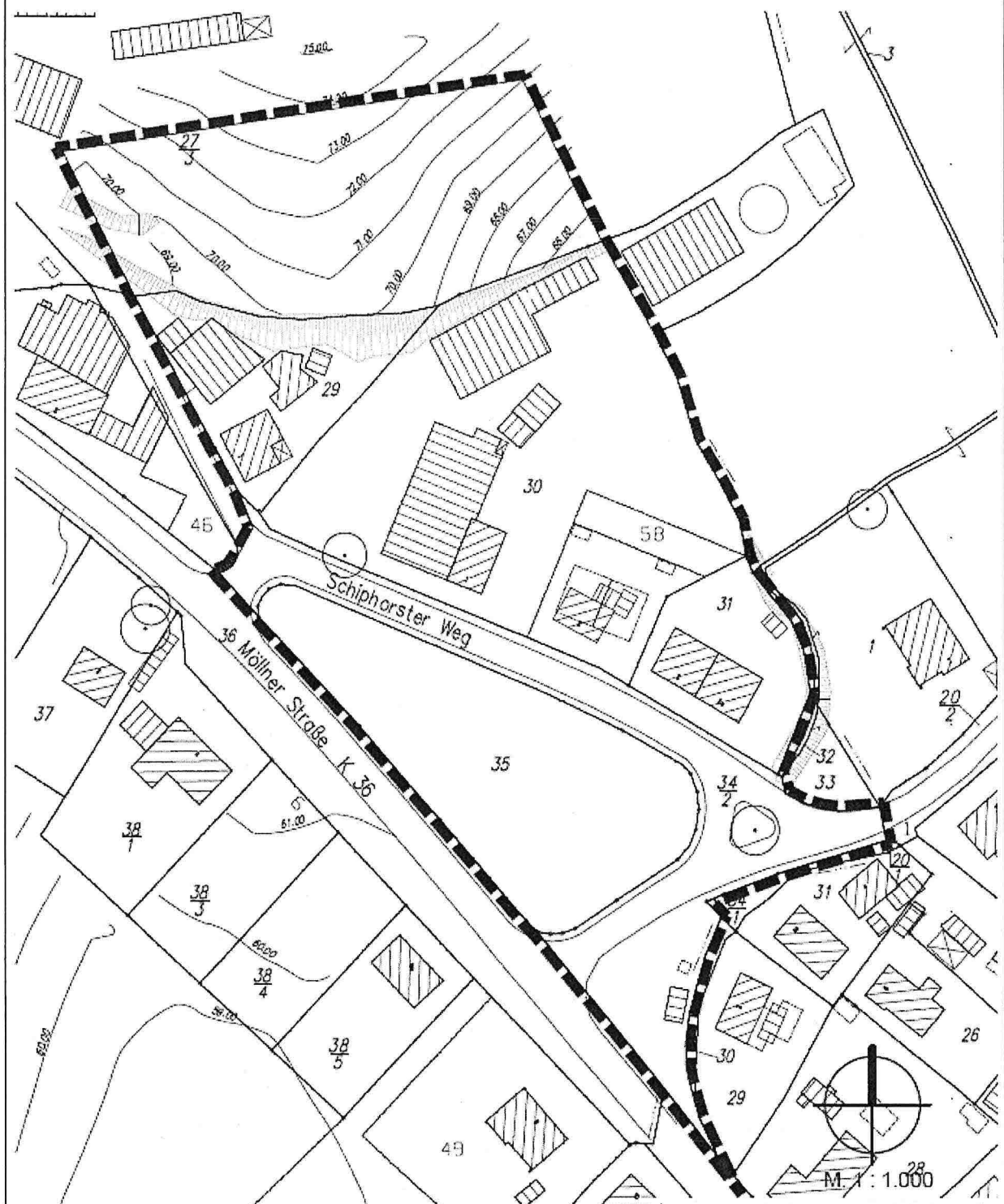
§ 5

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Steinburg, den _____

Bürgermeister

Übersichtsplan:



Abstimmungsergebnis:

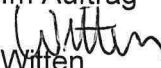
Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/-innen: ____; davon anwesend: ____;
Ja-Stimmen: ____; Nein-Stimmen: ____; Enthaltungen: ____

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: _____

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag


Witten

Bad Oldesloe, den 11.10.2022

 Abteilungsleiter	Leitender Verwaltungsbeamter
---	---------------------------------

